

Herausgeber:

Apley & Straube
Partnerschaft Patentanwälte
Schatzenberg 2
D-77871 Renchen
Partnerschaftsregister 700047
PR-Nr. 1
www.patus.org
Tel: 07843 993730
Fax: 07843 994716

Redaktion:

Dr. Urs N. Straube
Diplom-Physiker, Patentanwalt,
European Patent Attorney,
European Trademark and Design Attorney

Urheberrecht:

Diese Informationsbroschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Haftung/Gewährleistung:

Diese Informationsbroschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird seitens der Redaktion und des Herausgebers nicht übernommen. Herausgeber und Redaktion haften ebenfalls nicht für etwaige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden und Ansprüche Dritter.

Widerspruchsrecht:

Sie können dem Erhalt weiterer Informationsbroschüre widersprechen. Bitte schreiben Sie unter Angabe Ihrer vollständigen Anschrift an die E-Mail-Adresse widerspruch@patus.org.

Rechtlicher Hinweis:

Patus ist eine eingetragene deutsche Marke.

Thema:

**EINFÜHRUNG IN DIE RECHERCHE NACH
TECHNISCHEN SCHUTZRECHTEN**

Informationsbroschüre
herausgegeben von

**APLEY & STRAUBE
PARTNERSCHAFT
PATENTANWÄLTE**

AUS UNSERER KANZLEI

Abonnement unserer Informationsbroschüren:

Die elektronische Ausgabe unserer Informationsbroschüren kann auf www.patus.org kostenlos abonniert werden.

Vorträge zum gewerblichen Rechtsschutz:

Unsere Kanzlei hält Vorträge zum gewerblichen Rechtsschutz. Wenn Sie in diesem Bereich einen Vortragsredner suchen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Anzeige



DIE SIGNAGENTUR[®]
GRAPHIC DESIGN & OFFICE MANAGEMENT
& by MONIKA SCHÄFER

Vogesestraße 15 · 77652 Offenburg
Tel. 0781-9508670 · www.die-sign-agentur.de

Setzen Sie mit Ihrer Werbung ein Zeichen

Von der Konzeption über die kreative Umsetzung bis hin zum fertigen Druck – wir bieten Ihnen alles aus einer Hand.

MERKE:

Recherchen ermöglichen u. a. die Einschätzung der Aussicht einer Erfindung auf Patenterteilung. Der Aufwand für eine aussagekräftige Recherche kann abhängig vom jeweiligen Fall stark schwanken. Eine Recherche ist nicht Voraussetzung für eine Patentanmeldung. Eine unvollständige Recherche kann zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Patentfähigkeit einer Erfindung führen, im Gegensatz zu einer mangelhaften Patentanmeldung aber für sich nicht die Erteilung eines Patents im sinnvollen Umfang unmöglich machen.

Ein Mandant kann auf eine gründliche Recherche aus wirtschaftlichen Erwägungen verzichten und auf das eigene Fachwissen vertrauen oder eine Recherche unter Verwendung des Patentedokumentenarchivs DEPATISNET selbst durchführen. In vielen Fällen kann es dem Mandanten dadurch gelingen, unter Heranziehung der in der Broschüre 1/10 erläuterten Grundsätze selbst zu beurteilen, ob eine Erfindung Aussicht auf Erteilung als Patent hat.

Ein Mandant, der einen Patentanwalt bereits in einem ersten Beratungsgespräch mit einer Recherche zu einem Festpreis beauftragen möchte, sollte Verständnis dafür aufbringen, dass der Patentanwalt dann den maximal erbrachten Aufwand begrenzt. Die Aussagekraft dieser vom Patentanwalt erbrachten Recherche kann gering sein für den Fall, dass der tatsächlich erforderliche Aufwand weit über den erbrachten Aufwand hinausgeht. Alternativ kann der Patentanwalt dem Mandanten eine Recherche zu einem Preis anbieten, der vom tatsächlich erbrachten Aufwand abhängt. Auf anders gestaltete Vereinbarungen sollte der Patentanwalt aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht eingehen.

STAATLICHE FÖRDERUNG FÜR KLEINE UND MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Für die Anmeldung von Patenten gibt es für kleine und mittelständische Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Förderung. Mehr Information finden Sie zu diesem Thema auf www.patus.org unter Förderung.

Liebe Leserin, lieber Leser,

für viele Erfinder steht vor Anmeldung ihrer Erfindung zum Patent die Frage im Vordergrund, ob ihre Erfindung Aussicht auf Patenterteilung hat. Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage ist in der Regel eine gründliche Recherche (siehe Broschüre 1/10).

Der Begriff „Recherche“ stammt aus dem Französischen und bedeutet bekanntlich „Suchen“ - ein Vorgang, der allgemein durch die Ungewissheit darüber gekennzeichnet ist, wann und ob ein Ergebnis aufgefunden wird. Dementsprechend ist der Aufwand einer gründlichen Recherche im Voraus kaum abschätzbar. Bei einer aufwandsabhängigen Vergütung werden die Kosten der Durchführung und Auswertung einer gründlichen Recherche durch einen Patentanwalt daher stark schwanken. Mandanten äußern jedoch häufig den Wunsch, die Kosten einer Recherche im Voraus abschätzen zu können, und werden auch nur an einer Recherche zu einem Preis interessiert sein, der deutlich unter den Anmeldekosten eines Patents liegt. Bemüht sich der Patentanwalt, diesem Wunsch des Mandanten zumindest annähernd zu entsprechen, so muss er in der Regel Abstriche bei der Qualität der Recherche machen. Der Patentanwalt kann beispielsweise die Recherche einschränken und viele Dokumente nur überfliegen oder gar nicht berücksichtigen. Eine solche Arbeitsweise kann dazu führen, dass der Patentanwalt sich unbehaglich fühlt und relevante Offenbarungen übersieht.

Ein möglicher Ausweg aus diesen Konflikten liegt darin, dass der Mandant selbst recherchiert. Hierzu möchten wir Ihnen im Folgenden eine kurze Einführung geben.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Urs N. Straube
Diplom-Physiker, Patentanwalt,
European Patent, Trademark,
and Design Attorney

EINFÜHRUNG IN DIE RECHERCHE NACH TECHNISCHEN SCHUTZRECHTEN

I. Die internationale Patentklassifikation

Nach Schätzungen soll weit über 90 % des technischen Wissens in Patendokumenten offenbart sein. Patendokumente sind daher die herausragende Quelle zur Beurteilung der Aussicht einer Erfindung auf Patenterteilung. Die Internationale Patentklassifikation (IPC) klassifiziert Patendokumente gemäß technischer Sachverhalte und ermöglicht es dadurch, relevante Patendokumente anhand der Klassifikation und somit des technischen Sachverhalts aufzufinden. Die IPC wird von über 100 Patentbehörden wie etwa dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), dem Europäischen Patentamt (EPA) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) verwendet. Die IPC umfasst 70.000 Unterteilungen (Haupt- und Untergruppen). Das DPMA nimmt weitere Unterteilungen vor und verwendet insgesamt 110.000 Unterteilungen. Die Anzahl der Dokumente, die den einzelnen Unterteilungen zugeordnet ist, kann stark variieren. Die IPC wird fortwährend überarbeitet, um das Auffinden der Patendokumente zu erleichtern, deren Bestand immer umfangreicher wird. Mit jeder Überarbeitung der IPC ist eine Reklassifikation der vorhandenen Patendokumente verbunden. Die IPC - depatisnet.dpma.de/ipc/init.do - und ein Handbuch zum Aufbau und zur Verwendung der IPC sind öffentlich zugänglich - www.dpma.de/docs/service/klassifikationen/ipc/handbuch_ipc20092.pdf.

Obwohl in vielen Fällen selbst ein Nichtfachmann mithilfe einer Recherche und der in unserer Broschüre 1/10 (abrufbar auf unserer Homepage) erläuterten Grundsätze zu einer Einschätzung hinsichtlich der Patentfähigkeit einer Erfindung kommen kann, wird er häufig bereits an der anfänglichen Schwierigkeit scheitern, die relevante(n) Unterteilung(en) der IPC aufzufinden, um so eine systematische Recherche durchzuführen. Dies wird oftmals dadurch erschwert, dass eine Erfindung häufig unterschiedliche Aspekte betrifft, denen dementsprechend unterschiedliche Unterteilungen der IPC zugeordnet sind.

II. Anmerkungen zu amtliche Recherchen

Das DPMA und auch viele weitere Patentbehörden führen Recherchen nur im Zusammenhang mit Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldungen durch. Das DPMA berechnet für eine Recherche lediglich € 250. Das DPMA bietet Recherchen deshalb so kostengünstig an, weil es eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und soziale Belange berücksichtigt. Selbst mittellosen Erfindern soll es ermöglicht werden, Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen zumindest zu tätigen und die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren zu bezahlen. Das DPMA verfügt mit den Jahresgebühren für Patente über eine weitere Einnahmequelle, die es ihm ermöglicht, die Recherchen querzusubventionieren. Die Jahresgebühren steigen mit der Laufzeit eines Patents immer weiter auf nahezu € 2000 an. Der dahinter stehende Gedanke ist, dass einerseits derjenige, der Patentschutz für eine erfolgreiche Erfindung genießt, die sozialen Belange des DPMA fördert, und andererseits Erfindungen nur dann langfristig geschützt werden, wenn dieser Schutz auch tatsächlich von Nutzen ist. Diesen Jahresgebühren steht dem freiberuflich tätigen Patentanwalt keine entsprechende Einnahmequelle gegenüber. Die amtliche Recherche umfasst außerdem noch nicht eine gründliche Auswertung der recherchierten Patentdokumente. Für die Auswertung der recherchierten Dokumente im Rahmen der Prüfung rechnet das DPMA zusätzlich mindestens € 150 ab. Das DPMA verfügt zudem über einen besonders schnellen Zugriff auf die Patentdokumente, eine besondere Soft- und Hardware zur Darstellung der Patentdokumente und ist nach Sachgebieten hoch spezialisiert. Der freiberuflich tätige Patentanwalt kann daher kostendeckend keine qualitativ hochwertige Recherche zu einem vergleichbaren Preis anbieten.

Die Kosten des Europäischen Patentamts (EPA) für eine Recherche liegen wesentlich höher. Für eine Recherche rechnet das EPA € 1105 ab. Für die Auswertung, d.h. die Prüfung, rechnet das EPA € 1480 ab. Das EPA erhebt darüber hinaus weitere Gebühren wie Jahresgebühren, die der Kostendeckung dienen und höher sind als diejenigen des DPMA. Wenn das EPA im Rahmen internationaler Pa-

tentanmeldungen tätig wird, rechnet das EPA für die Recherche € 1785 und für die Prüfung € 1645, insgesamt also € 3430, angeblich mit Verweis darauf ab, dass die Recherche- und Prüfungsgebühren im Rahmen einer internationalen Patentanmeldung kostendeckend sein sollen. Den Kostenaufwand für eine gründliche durchschnittliche Recherche mit Auswertung würde das EPA demnach auf € 3430 beziffern. Diese Kosten liegen durchaus im Bereich der Kosten für die Ausarbeitung einer Patentanmeldung.

Das bedeutet jedoch nicht, dass ein freiberuflicher Patentanwalt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine gleichwertige durchschnittliche Recherche zum Preis von € 3430 anbieten kann. Wie das DPMA hat das EPA einen besseren Zugriff auf die amtliche Patentdatenbank, ist in der Regel spezialisierter als ein freiberuflicher Patentanwalt, und verfügt wahrscheinlich ebenfalls über eine besondere Soft- und Hardware zur Darstellung der Patentedokumente. Der wohl gravierendste Unterschied zwischen der Recherche eines Patentanwalts und des EPA besteht jedoch darin, dass das EPA auf Grundlage von bereits ausgearbeiteten Patentanmeldungen recherchiert. Um den Rechercheaufwand zu begrenzen, hat das EPA u. a. mit Wirkung zum 1. April 2008 Gebühren in Höhe von € 210 für jeden weiteren Anspruch ab dem 16. Patentanspruch und in Höhe von € 525 für jeden weiteren Anspruch ab dem 51. Patentanspruch eingeführt. Das EPA kann auch mehrere Recherche- und Prüfungsgebühren verlangen, wenn das Patent nicht einheitlich ist. Bei der Recherche orientiert sich das EPA an den eingereichten Patentansprüchen. Gegenstände, die in der Patentbeschreibung, aber nicht in den Patentansprüchen enthalten sind, werden während der Recherche und der Prüfung nicht unbedingt berücksichtigt. Sollen diese Gegenstände - soweit möglich - später beansprucht werden, können weitere Recherche- und Prüfungsgebühren fällig werden.

III. Recherche im Patentdokumentenarchiv des DPMA

Das DPMA unterhält das Dokumentenarchiv DEPATISNET mit ca. 70 Millionen Patentedokumenten insbesondere aus Deutschland (DE), der früheren DDR (DD), Österreich (AT),

Schweiz (CH), dem Europäischen Patentamt (EP), Frankreich (FR), Großbritannien (GB), Japan (JP), Korea (KR), USA (US) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WO). Die Codes der einzelnen Länder bzw. Organisationen sind in Klammern hinzugefügt. Ungefähr 41 Millionen Patentedokumente sind im PDF-Format erhältlich und auf der Homepage des DPMA - depatisnet.dpma.de/DepatisNet - öffentlich abrufbar. DEPATISNET verwendet unterschiedliche Suchmasken. Ein empfohlenes Vorgehen für die Recherche im Patentedokumentenarchiv des DPMA kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Bestimmen der relevanten IPC-Unterteilung(en);
2. Bestimmen der Anzahl der relevanten Druckschriften;
3. Reduzieren der Anzahl der jeweils maximal angezeigten Druckschriften auf unter 500; und
4. Überprüfung der IPC-Unterteilung(en) während der Durchsicht der relevanten Dokumente.

Im Folgenden wird dieses Vorgehen beispielhaft für eine Recherche nach Flügeltüren erläutert. Dabei wird insbesondere auf die Suchmasken für die Einsteigerrecherche und die Expertenrecherche eingegangen.

The screenshot shows the DEPATISNET search interface. On the left, the search criteria are: 'Suchbegriff(e), z.B. Schädling? Pflanz Flügeltür', 'Querverweis, z.B. A61C 13/23', 'Suchsprache: DE', 'IPC-Ausgabe/Version: 2011.01 (aktuell)', and 'IPC-Intervall: bis:'. Below this are 'Anzeigeoptionen' (display options) and a 'Treffer' (hits) section showing 'Gesamtanzahl Treffer: 1' and a result for 'B601.5/04 SSW'. On the right, the search results are displayed in a table format under the heading 'Sektion B — Arbeitsverfahren; Transportieren'. The table lists the following results:

IPC-Code	Titel
B60	Fahrzeuge allgemein
B601	Fenster, Windschutzscheiben und bewegbare Dächer, Türen oder Ähnliches
B601.5/00	Türen (B602.10/00 hat Vorrang; Fensterausbildungen B601.1/00) [5] SSW: Autotür, Fahrzeugtür, Kraftfahrzeug, Tür, Sicherheitstür
B601.5/04	... angeordnet an den Fahrzeugseiten SSW: Flankenschutz, Fahrzeugtür, Flügeltür, Seitentür, Klapptür, Schiebetür

Abb. 1

Zu 1.) Relevante Unterteilungen können zunächst durch Eingabe des Begriffs „Flügeltür“ in das Suchfeld der IPC-Recherche gefunden werden - depatisnet.dpma.de/ipc/ipc.do. Diese

Eingabe liefert nur die einzige Unterteilung „B60J5/04“ (siehe Abb. 1). Alternativ könnte ein weiter gefasster Begriff wie zum Beispiel „Tür“ verwendet sein. Dieser Begriff liefert weitaus mehr Unterteilungen, die dann bei der Durchsicht reduziert werden. Wenn es durch Eingabe eines passenden Suchbegriffs in das Eingabefeld der IPC-Recherche nicht gelingt, eine zutreffende Unterteilung zu finden, weil dieser Begriff nicht in der IPC genutzt wird, kann eine zutreffende Unterteilung beispielsweise durch eine Einsteigerrecherche - depatisnet.dpma.de – gefunden werden.

Einsteigerrecherche

Die folgenden Felder sind alle mit UND verknüpft. Sie müssen mindestens ein Feld ausfüllen
Für weitere Informationen nutzen Sie die [Hilfe](#) zur Einsteigerrecherche.

Recherche formulieren

Veröffentlichungsnummer	<input type="text" value="DE"/>	DE4446098C2
Titel	<input type="text" value="Flügeltür"/>	Mikroprozessor
Anmelder/Inhaber/Erfinder	<input type="text"/>	Heinrich Schmidt
Veröffentlichungsdatum	<input type="text"/>	12.10.1999
Alle IPC-Felder	<input type="text"/>	F17D5/00
Suche im Volltext	<input type="text" value="Kraftfahrzeug"/>	Fahrrad

Trefferliste konfigurieren

<input checked="" type="checkbox"/> Veröffentlichungsnummer	<input checked="" type="checkbox"/> Titel	<input type="checkbox"/> Erfinder
<input checked="" type="checkbox"/> Anmelder/Inhaber	<input checked="" type="checkbox"/> Veröffentlichungsdatum	<input type="checkbox"/> Anmeldedatum
<input type="checkbox"/> Prüfstoff-IPC	<input type="checkbox"/> IPC-Hauptklasse	

Trefferlistenortierung nach

Treffer/Seite

Abb. 2

Die Eingabe „Flügeltür“ in das Feld „Titel“, „Kraftfahrzeug“ in das Feld „Volltext“ und „DE“ in das Feld „Veröffentlichungsnummer“ (siehe Abb. 2) liefert beispielsweise drei Treffer in den Unterteilungen B60J5/04, B60J5/06, E05 D15/00, E05D15/58. Hierbei sollten vorzugsweise die reklassifizierten Unterteilungen berücksichtigt werden, die erst durch Anklicken der Veröffentlichungsnummer in der Ergebnisliste aufgefunden werden können (siehe Abb. 3). Die auf den Dokumenten selbst angegebenen Unterteilungen entsprechen den Unterteilungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Dokumente. Die relevantesten Unterteilungen können für die Erfindung, welche Gegenstand der Recherche ist, aus den aufgefundenen Unterteilungen anhand der IPC bestimmt werden. Dabei kann es auch hilfreich sein, Unterteilungen zu berücksichtigen, die den

aufgefunden Unterteilungen in der IPC benachbart sind. Die Unterteilung B60J5/06 ist offensichtlich bereits deshalb besonders relevant, weil sie für jeden Treffer vorkommt.

Zu 2.) Die Suchanfrage MCD=B60J5/04 (der Parameter MCD bezeichnet das Sammelfeld der reklassifizierten IPC) nach Dokumenten der reklassifizierten IPC B60J5/04 bei der Expertensuche - depatisnet.dpma.de/ipc/recherchex.do - liefert 32962 Treffer. Die Verwendung der reklassifizierten IPC stellt sicher, dass keine Dokumente, die vor einer Reklassifikation veröffentlicht wurden, unberücksichtigt bleiben.

Trefferliste Expertenrecherche

Suchanfrage:

MCD=B60J5/04 UND (AC=DE ODER AC=EP ODER AC=WO ODER AC=US) UND
PUB>=01.01.2000 UND PUB <01.01.2001

Neue Suche (verfeinert)

Zurück zur Recherche






TREFFERLISTE: TREFFER: 264 (GESAMTTREFFER: 264) ANGEZEIGTE TREFFERLISTE HERUNTERLADEN					
Nr.	Veröffentlichungs- Nummer	Veröffentlichungs-Datum	Anmelder/Inhaber	Titel	Originaldokument
1	DE000019855470C2	28.12.2000	ED. Scharwächter GmbH, 42855 Remscheid, DE	[DE] In ein Kraftwagentürscharnier integrierter Türfeststeller	
2	DE000019857589C2	28.12.2000	Honsel Profilprodukte GmbH, 59494 Soest, DE	[DE] Aufprallträger für Fahrzeugtüren und Verfahren zu seiner Herstellung	
3	EP000000961703B1	27.12.2000	BROSE FAHRZEUGTEILE, DE	[DE] MOTOR-GETRIEBE-EINHEIT FÜR VERSTELLEINRICHTUNGEN IN KRAFTFAHRZEUGEN ...	
4	US000006164716A	26.12.2000	DAIMLER CHRYSLER CORP, US	[EN] Energy dissipating body panel assembly	
5	DE000019956497A1	21.12.2000	Hyundai Motor Co. Ltd., Seoul/Soul, KR	[DE] Fahrzeugtür-Baugruppe [EN] Modular door system for motor vehicle ...	

Abb. 3

Zu 3.) Aufgrund der hohen Trefferanzahl ist es sinnvoll, die Anzahl der Treffer insgesamt zu reduzieren. Mithilfe des Parameters AC können nur Dokumente mit einer bestimmten Herkunft und somit Code der Länder bzw. Organisationen recherchiert werden. Die neue Suchanfrage MCD=B60J5/04 UND (AC=DE ODER AC=EP ODER AC=WO ODER AC=US) liefert 7489 Treffer. Um die 7489 Treffer alle darstellen zu können, muss die Trefferanzahl in Pakete unter 500 Treffer zerlegt werden. Hierzu eignet sich besonders das Veröffentlichungsdatum PUB. Eine Suchanfrage für ein solches Paket lautet beispielsweise MCD=B60J5/04 UND (AC=DE ODER AC=EP ODER AC=WO ODER AC=US) UND PUB>=01.01.2000 UND PUB <01.01.2001 (siehe Abb. 3). Diese Suchanfrage liefert lediglich 264 Treffer, die auf einmal angezeigt werden können. Die Beschränkung der ursprünglich aufgefundenen 32962 Treffer auf 7489

Treffer ruft mit Sicherheit die Gefahr hervor, dass relevante Dokumente nicht berücksichtigt werden. Diese Recherche im Patentdokumentenarchiv des DPMA wäre jedoch selbst bei Berücksichtigung sämtlicher 32962 Dokumente nicht vollständig. Zu berücksichtigen sind insbesondere die weiteren relevanten Dokumente der Unterteilung E05D15/00 (Erfindung des Monats August - www.dpma.de/service/klassifikationen/ipc/ipcprojekt/index.html). Mehr Details zur Recherche nach Patentdokumenten in der Patentdatenbank DEPATISNET sind einer Broschüre zu entnehmen - www.dpma.de/docs/service/veroeffentlichungen/dpmainformativ/04_dpmainformativ.pdf.

Zu 4.) Die Überprüfung der IPC-Unterteilung(en) läuft im Wesentlichen analog wie das Auffinden der IPC-Unterteilungen mithilfe der Einsteigerrecherche ab (siehe zu 1.). Weitere Unterteilungen der recherchierten Dokumente können ein Hinweis darauf sein, dass diese ebenfalls relevant sind.

IV. Wirtschaftliche Erwägungen der Recherche

Im vorliegenden Fall müssten eventuell über 32962 Dokumente durchgesehen werden (die Dokumente der Unterteilung E05D15/00 kommen hinzu), um zu einem aussagekräftigen Ergebnis hinsichtlich der Einschätzung der Patentfähigkeit einer Flügeltür zu gelangen. Soll durch eine gründliche Durchsicht der einzelnen Dokumente sichergestellt werden, dass keine Passagen übersehen werden, so könnte pro Dokument inklusive der Auswertung beispielsweise ein Zeitaufwand von einer halben Stunde angesetzt werden. Der Arbeitsaufwand würde dann über 15000 Stunden oder ca. 10 Arbeitsjahre betragen. Ein Patentanwalt sollte sich daher aus wirtschaftlichen Erwägungen davor hüten, Mandanten vorab eine zuverlässige Recherche zu einem günstigen Festpreis anzubieten. Eine Recherche ist nicht Voraussetzung für die Anmeldung eines Patents. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, ist es für den Mandanten in vielen Fällen empfehlenswert, vor Anmeldung eines Patents auf eine gründliche Recherche gänzlich zu verzichten und auf das eigene Fachwissen zu vertrauen.